



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die

Mitarbeitervertreter/innen im DWBO

Berlin, 06. Mai 2011

AGMV-Newsletter 08/2011

– Möglichkeiten der individuellen Einklagbarkeit der Geltung der AVR.DWBO nach Auslaufen der Sonderregelung Diakonie-Stationen (SR DS) zum 01.07.2011 –

Liebe Mitarbeitervertreterinnen, liebe Mitarbeitervertreter,
liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

nach der Entscheidung des Diakonischen Rates vom 13. April (AGMV-Newsletter 07/2011) liegt uns nun das Rechtsgutachten von RAin Assmann zur Frage der individuellen Einklagbarkeit der Geltung der AVR.DWBO nach Auslaufen der SR DS zum 01.01.2011 vor. Die individuelle Einklagbarkeit ist maßgeblich abhängig von der im Arbeitsvertrag gewählten Formulierung der Bezugnahme der Geltung der jeweiligen AVR (Bezugnahmeklausel).

Folgende Bezugnahmeklauseln sind im Arbeitsvertrag möglicherweise formuliert:

1. Dynamische Bezugnahmeklauseln:

Gemäß Mustervertrag nach Anlage 15 AVR.DWBO: *„Für das Dienstverhältnis gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der jeweils gültigen Fassung.“*

„Es gelten die AVR.DWEKD oder AVR.DWBO in der jeweils gültigen Fassung.“

„Es gelten die Sonderregelungen Diakonie-Stationen in der jeweils gültigen Fassung.“

2. Statische Bezugnahmeklauseln:

„Es gelten die AVR.DWEKD, die AVR.DWBO oder die Sonderregelungen Diakonie-Stationen in der Fassung vom...“

3. Nicht eindeutige statische oder dynamische Bezugnahmeklauseln:

z. B. „Für das Dienstverhältnis gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR)“.

Bei den nicht eindeutigen statischen oder dynamischen Bezugnahmeklauseln sind die Aussichten auf Einklagbarkeit der AVR.DWBO vergleichsweise geringer als bei den dynamischen. Bei den statischen Bezugnahmeklauseln dürften die Aussichten gering sein.

Der AGMV-Vorstand rät, den Anspruch geltend zu machen und vor dem Beschreiten des Klageweges sich anwaltlich beraten zu lassen.

Das Rechtsgutachten ist in der AGMV-Geschäftsstelle bei Interesse abrufbar.

Unabhängig von der Entscheidung des Diakonischen Rates zur befristeten Fortgeltung der SR DS bis zum 31.12.2011 wird es am Ende der Auseinandersetzung, nach derzeitigen Stand, keine SR DS in den AVR.DWBO mehr geben. Deshalb sieht der Vorstand der AGMV weiterhin hohen Schulungsbedarf bezüglich der Umgruppierungen der Mitarbeitenden von der SR DS in die AVR.DWBO.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand